Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

eing. 25.XI.2016
Ke

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Prof. Dr. Bernhard Kempen
[redacted]

Aktenzeichen
2 BvR 1823/16
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-376

Datum
22.11.2016

Verfassungsbeschwerden

1. **des Herrn Roman H u b e r ,**
   [redacted]
2. **des Herrn Thilo B o d e ,**
   [redacted]
3. **des Herrn Dr. Felix K o l b ,**
   [redacted]

sowie 125.009 weiterer Beschwerdeführer,

gegen **die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung, zum Abschluss und zur vorläufigen Anwendung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) bzw. gegen die Nichtablehnung dieser Ratsbeschlüsse durch den deutschen Vertreter im Rat**

h i e r : **neuer Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG, gegebenenfalls Anregung einer Vollstreckungsanordnung**

1 Blattsammlung

Sehr geehrter Herr Professor Kempen,

anbei erhalten Sie ein Doppel der Stellungnahme der Bundesregierung vom 18. November 2016 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Rieger

(Rieger)
Regierungshauptsekretärin

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Z. Kg. (bei Dr. Wiegand)
i.V.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Vorab per Fax: 0721/9101 - 382

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON ORR'in Dr. Ludwig
TEL +49 30 18615 7454
FAX +49 30 18615 5528
E-MAIL viktoria.ludwig@bmwi.bund.de
AZ 15601/026#004

DATUM Berlin, 18. November 2016

BETREFF Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren zu CETA, - 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16 und 2 BvE 3/16 -

HIER Stellungnahme der Bundesregierung gemäß §§ 65 Absatz 2, 94 BVerfGG

BEZUG Ihre Schreiben vom 4. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übermittle ich die Stellungnahme der Bundesregierung einschließlich drei Anlagen zu den neuen Eilrechtsanträgen in den Verfahren 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16 sowie dem Organstreitverfahren 2 BvE 3/16.
Ein Empfangsbekenntnis ist beigefügt.
Das Original der Stellungnahme sowie 27 Mehrabdrucke sind per Boten an das Bundesverfassungsgericht übermittelt worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Viktoria Ludwig

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

PROF. DR. FRANZ MAYER
Universität Bielefeld
Fakultät für Rechtswissenschaft

18. November 2016

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Stellungnahme der Bundesregierung

In den Verfahren

I. über die **Verfassungsbeschwerden**

der Frau Marianne G r i m m e n s t e in - B a l a s ,
[redacted]

sowie 68.015 weiterer Beschwerdeführer,

- Bevollmächtigter: 1. Prof. Dr. Andreas Fisahn,
[redacted]

2. Prof. Dr. Martin Hochhuth
[redacted]

gegen

1. die Zustimmung zum CETA-Vertrag durch die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union oder im Europäischen Rat,

2. hilfsweise die Zustimmung der Europäischen Union zum CETA-Vertrag,

3. die Zustimmung des Bundestages zum CETA-Vertrag

h i e r : neue **Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**, gegebenenfalls **Anregung einer Vollstreckungsanordnung**

- 2 BvR 1444/16 -,

1.7

II. über die **Verfassungsbeschwerden**

des Herrn Jan v a n A k e n ,
[redacted]

sowie 62 weiterer Beschwerdeführer,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M.,
[redacted]

gegen

1. die Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten Annahme des CETA sowie die ebenfalls beantragte Autorisierung des Ratspräsidenten zum Abschluss des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU,

2. die Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten vorläufigen Anwendung des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU

h i e r: neue **Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**, gegebenenfalls **Anregung einer Vollstreckungsanordnung**

- 2 BvR 1482/16 -

III. über die **Verfassungsbeschwerden**

1. des Herrn Roman H u b e r ,
[redacted]

2. des Herrn Thilo B o d e ,
[redacted]

3. des Herrn Dr. Felix K o l b ,
[redacted]

sowie 125.009 weiterer Beschwerdeführer,

- Bevollmächtigter: 1. Prof. Dr. Bernhard Kempen,
[redacted]

2. Prof. Dr. Wolfgang Weiß,
[redacted]

gegen

die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung, zum Abschluss und zur vorläufigen Anwendung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CETA) bzw. gegen die Nichtablehnung dieser Ratsbeschlüsse durch den deutschen Vertreter im Rat

h i e r: neue **Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**, gegebenenfalls **Anregung einer Vollstreckungsanordnung**

- 2 BvR 1823/16 -,

sowie

IV. über den Antrag, im **Organstreitverfahren** festzustellen, dass die Antragsgegnerin

1. mit der Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten Annahme des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) sowie der ebenfalls beantragten Autorisierung des Ratspräsidenten zum Abschluss des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU das Grundgesetz und Europarecht und dadurch Rechte des Deutschen Bundestages verletzt,

2. mit der Nichtablehnung der durch die Kommission beantragten vorläufigen Anwendung des CETA im Namen der EU durch den Deutschen Vertreter im Rat der EU das Grundgesetz und Europarecht und dadurch Rechte des Deutschen Bundestages verletzt

Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag,
vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden Dr. Dietmar Bartsch und Dr. Sahra Wagenknecht,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M.,
[redacted]

Antragsgegnerin: Bundesregierung,
vertreten durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,
Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Franz Mayer, LL.M.,
[redacted]

h i e r: neue **Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**, gegebenenfalls **Anregung einer Vollstreckungsanordnung**

- 2 BvE 3/16 -

nehme ich nachfolgend namens und im Auftrag der Bundesregierung Stellung.

Gliederung

A. Sachverhalt – Verfahrensfortgang seit der Urteilsverkündung vom 13. Oktober 2016 1

B. Rechtsschutzbegehren 5

C. Vollständige Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil vom 13. Oktober 2016 durch die Bundesregierung 7

I. Begrenzung der Reichweite der vorläufigen Anwendung 9

1. Vorgaben 9

2. Umsetzung 10

II. Demokratische Rückbindung des CETA-Ausschusssystems 16

1. Vorgaben 16

2. Umsetzung 18

III. Beendigung der vorläufigen Anwendung 20

1. Vorgaben 20

2. Umsetzung 21

a. Erklärung zu Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA 21

b. Notifizierung der Erklärung 23

IV. Zusammenfassung zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts 25

D. Unveränderte Folgenabwägung 25

E. Ergebnis und Anträge 26

Stellungnahme

A. Sachverhalt – Verfahrensfortgang seit der Urteilsverkündung vom 13. Oktober 2016

Auf die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 2016 hin verkündete das Bundesverfassungsgericht am Donnerstag, dem 13. Oktober 2016, sein Urteil zu Eilrechtschutzanträgen gegen die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und Annahme von CETA.

> BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16, 2 BvE 3/16, 2 BvR 1823/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1444/16 – CETA (Eilrechtsschutz), abgedruckt in EuGRZ 2016, 584.

Die Urteilsbegründung erfolgte zunächst lediglich mündlich. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde am Montag, dem 17. Oktober 2016 vormittags, 10 Uhr, übermittelt.

Am selben Tag fand um 18 Uhr in Luxemburg eine kurzfristig anberaumte Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV-II) statt. Dort erfolgte weisungsgemäß ein Hinweis des Ständigen Vertreters Deutschlands bei der Europäischen Union, Botschafter Silberberg, auf das Erfordernis, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und die Ankündigung einer entsprechenden Protokollerklärung.

> Drahtbericht BRUEEU 2016-10-18 35432 der Ständigen Vertretung EU Brüssel, Fortsetzung des 2601. AStV-II am 17.10.2016, hier: Vorbereitung des RfAB/Handel am 18.10.2016 (CETA).

Im Anschluss erfolgte noch im Delegationshotel in Luxemburg ein ausführliches Gespräch der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission in Anwesenheit von Staatssekretär Machnig und Botschafter Silberberg über die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Am Dienstag, dem 18. Oktober war für die Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr in Luxemburg ein Sonderhandelsministerrat mit dem einzigen Tagesordnungspunkt CETA angesetzt. Die Bundesrepublik wurde dabei von Bundesminister Gabriel und Staatssekretär Machnig vertreten. Die Sitzung wurde bis 14 Uhr verlängert. In dieser Sitzung erfolgte eine Verständigung über Änderungen zu den Erklärungen des Rates zu CETA und die Ankündigung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren im Anschluss an den Europäischen Rat am 20./ 21. Oktober, nach Klärung der weiterhin offenen Anliegen von Belgien, Rumänien und Bulgarien.

Am Mittwoch, dem 19. Oktober erfolgte in Deutschland die Kabinettsbefassung zu CETA, in der das Kabinett der Unterzeichnung von CETA durch die Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe der Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 13. Oktober 2016 zustimmte.

> Pressemitteilung der Bundesregierung v. 19.10.2016 zur 122. Sitzung des Bundeskabinetts.
> https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/10/ 2016-10-19-ceta-abkommen.html

Ebenfalls am 19. Oktober 2016 befasste sich der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Bundestages mit den jüngsten Ereignissen auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes der Bundesregierung zum Handelsministerrat vom 17. Oktober 2016 sowie eines mündlichen Berichtes von Staatssekretär Machnig in der Sitzung.

Am Donnerstag, dem 20. Oktober 2016 befasste der Bundestag sich im Rahmen einer Aktuellen Stunde zu CETA im Plenum mit dem Abkommen. Für die Bundesregierung sprach dabei Bundesminister Gabriel.

Nachdem die verbleibenden offenen Fragen im Hinblick auf Belgien zunächst nicht geklärt werden konnten, wurde die für den Donnerstag, 27. Oktober 2016 vorgesehene Unterzeichnung von CETA durch Kanada und die EU verschoben. Erst nach Klärung letzter Einwände seitens der föderierten Einheiten

in Belgien stimmte der Rat am 28. Oktober im schriftlichen Verfahren nach § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Unterzeichnung von CETA durch die EU und dessen teilweiser vorläufiger Anwendung zu. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem zur Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts mehrere Erklärungen vereinbart (dazu im Einzelnen unten, C.).

CETA wurde am Sonntag, dem 30. Oktober 2016 durch Kanada und die Europäische Union unterzeichnet. Zuvor unterzeichneten auch alle Mitgliedstaaten der EU das Abkommen. Für die Vertragspartei Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete der Ständige Vertreter Deutschlands bei der Europäischen Union, Botschafter Silberberg, am 28. Oktober 2016 das Abkommen in Brüssel. Im Hinblick auf die Beendigung der vorläufigen Anwendung von CETA wurde dem Ständigen Vertreter Kanadas bei der Europäischen Union sowie dem Ratssekretariat eine Note übermittelt, wonach Deutschland als Vertragspartei von CETA die Rechte aufgrund Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA ausüben kann (siehe dazu im Einzelnen unten, C.III.2).

Der Rat hat den Text des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet. Der Rat hat sich ferner darauf verständigt, dass nach Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA der Termin, bis zu dem Kanada die Notifikation gemäß Art. 30.7 Abs. 3 CETA zu übersenden ist, der 17. Februar 2017 sein wird, sofern das Europäische Parlament dem Abkommen seine Zustimmung erteilt hat.

> Schlussfolgerungen des Rates zum CETA, Ratsdok. 13887/16 v. 28.10.2016.

Für das notwendige Zustimmungsverfahren ist seitens des Europäischen Parlaments vorgesehen, am 5. Dezember 2016 im Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) über das Abkommen abzustimmen. Die Plenarabstimmung wird entweder be-

reits in der darauffolgenden Woche, am 14. Dezember 2016, oder während des Januar-Plenums in der 3. Kalenderwoche 2017 stattfinden. Der Plenumstermin entscheidet sich nicht vor Anfang Dezember.

Auf mitgliedstaatlicher Ebene werden anschließend die nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Schritte zur Ratifikation von CETA eingeleitet werden.

B. Rechtsschutzbegehren

Das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesregierung mit Schreiben vom 4. November 2016, eingegangen am 7. November 2016, neu eingegangene Anträge zu einer Organklage (2 BvE 3/16) und zu mehreren Verfassungsbeschwerden (2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16 und 2 BvR 1823/16) übermittelt und der Bundesregierung Gelegenheit zur Äußerung nach §§ 65 Abs. 2, 94 BVerfGG bis zum 18. November 2016 gegeben.

Die Antragstellerin und fast alle Beschwerdeführer aus dem Eilrechtsschutzverfahren, das mit Urteil vom 13. Oktober 2016 entschieden wurde, stellen erneut Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG. Das Bundesverfassungsgericht teilt in dem Schreiben vom 4. November 2016 mit, dass diese Anträge gegebenenfalls als Anregungen einer Anordnung nach § 35 BVerfGG (Vollstreckungsanordnung) auszulegen sind.

Soweit sich die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Unterzeichnung von CETA richten, so sind diese wegen der zwischenzeitlich erfolgten Unterzeichnung des Abkommens durch Kanada, die EU und alle ihre Mitgliedstaaten (siehe dazu oben, A.) gegenstandslos.

Die Anträge richten sich hilfsweise gegen die vorläufige Anwendung von CETA. Diese ist im Hinblick auf die in Unionszuständigkeit liegenden Teile von CETA jedoch ebenfalls bereits Gegenstand eines Ratsbeschlusses.

> Der Beschluss zur vorläufigen Anwendung ist am 28. Oktober 2016 im schriftlichen Verfahren verabschiedet worden, Ratsdok. 13887/16 v. 28. Oktober 2016 (Schlussfolgerungen des Rates zum CETA). Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 dem Beschluss zugestimmt. Der Beschluss entspricht dem Beschlussentwurf in Ratsdok. 10974/16 v. 5.10.2016.

Dieser Beschluss des Rates kann durch das Bundesverfassungsgericht nicht aufgehoben werden. Die sich aus dem Grundgesetz ergebenden Rahmenbedingungen für die vorläufige Anwendung der in Unionszuständigkeit liegenden Teile von CETA sind im Übrigen bereits Gegenstand des Eilrechtsschutzverfahrens gewesen, in dem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 13. Oktober 2016 die Eilrechtsschutzanträge abgelehnt hat.

Der Sache nach beinhalten die erneuten Eilrechtsschutzanträge der Antragstellerin und der Beschwerdeführer den Vorwurf, die Bundesregierung habe Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 13. Oktober 2016 nicht beachtet. Dies trifft nicht zu, wie unten unter C. im Einzelnen dargelegt wird.
Weil die Bundesregierung die Vorgaben aus dem Urteil erfüllt hat, wird nachfolgend darauf verzichtet, die Frage zu vertiefen, ob die erneuten Eilrechtsschutzanträge vorliegend überhaupt auf § 32 BVerfGG gestützt werden konnten oder ob diese allenfalls als Anregung zu einer Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG zu verstehen sind. Auch die Frage, ob und wie das Rechtsschutzziel nach Inkrafttreten der Ratsbeschlüsse und nach Unterzeichnung des Abkommens durch alle Vertragsparteien, aber noch vor dem Beginn der vorläufigen Anwendung in verhältnismäßiger Weise erreicht werden könnte, wird nachfolgend nicht vertieft.

Die Stellungnahme konzentriert sich im Folgenden auf den Nachweis der umfassenden Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 13. Oktober 2016.

C. Vollständige Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil vom 13. Oktober 2016 durch die Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 Anträge der Antragstellerin und der Beschwerdeführer auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.
Dies erfolgte unter der Maßgabe, dass ein Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung nur die Bereiche von CETA umfassen wird, die unstreitig in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen, dass bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet ist, und dass die Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA eine Beendigung der vorläufigen Anwendung durch Deutschland ermöglicht.

> Siehe dazu die am 13. Oktober 2016 anlässlich der mündlichen Urteilsverkündung veröffentlichte Pressemitteilung Nr. 71/2016 des Bundesverfassungsgerichts sowie im Detail die am 17. Oktober 2016 veröffentliche schriftliche Urteilsbegründung.

Die Bundesregierung hat die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts trotz der knappen zur Verfügung stehenden Zeit für die Umsetzung (weniger als 24 Stunden zur Auswertung des Urteils und zur Vorbereitung der entscheidenden Sitzung des Handelsministerrats) umfassend erfüllt.

Dabei hat sich die Bundesregierung von folgenden Überlegungen leiten lassen:
Ausgehend davon, dass das Bundesverfassungsgericht angesichts der von ihm angestellten Folgenabwägung mit den Maßgaben im Urteil vom 13. Oktober 2016 die Beschlussfassung des Rates am 18. Oktober 2016 und die für den 27. Oktober geplante Unterzeichnung des Abkommens ermöglichen wollte, war von vornherein klar, dass eine Öffnung des Kernver-

tragstextes so kurzfristig nicht mehr in Betracht kam. Auch sonstige vor der Unterzeichnung von CETA zu klärenden Fragen und Einwände, insbesondere von belgischer Seite,

> Siehe dazu die Erklärung Nr. 37: Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die Ermächtigung seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des CETA, Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016.

haben nicht mehr zu einer Öffnung des Kernvertragstextes oder der Ratsbeschlüsse geführt, sondern sind durchweg mit Erklärungen und einem Gemeinsamen Auslegungsinstrument ausgeräumt worden.

In seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 erwägt das Bundesverfassungsgericht sowohl einseitige Erklärungen wie auch einen alle Partner im Rat einbeziehenden Ansatz.

> BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 70.

Der Bundesregierung ist es trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gelungen, nicht nur eine einseitige Protokollerklärung abzugeben, sondern Erklärungen des Rates zu erreichen, womit sich ein Konsens aller 28 Mitgliedstaaten verbindet. Die Kommission hat diese Erklärungen des Rates teilweise ergänzt, in jedem Fall aber in dem vorangegangenen Gespräch mit der Bundesregierung am 17. Oktober 2016 dem Grunde nach mitgetragen. Zugleich versteht sich, dass ein solcher breiter Konsens in den Formulierungen gewisse Rücksichtnahmen erfordert, was aber durch die breitere Grundlage der erzielten Festlegungen aus Sicht der Bundesregierung vorliegend mehr als aufgewogen wird.

Für ihre Anliegen ist die Bundesregierung bei allen Akteuren, insbesondere auch bei Kanada, auf Verständnis gestoßen. Die Ergänzungen zur Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts werden als Beitrag zur Verbesserung des Abkommens angesehen, mit denen auch offenen Fragen und Sorgen weiter Teile der Bevölkerung begegnet wird.

Im verfassungsrechtlich gebotenen Maße ist die Reichweite der vorläufigen Anwendung begrenzt (dazu I.), eine demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet (dazu II.) und eine Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA, die eine einseitige Beendigung der vorläufigen Anwendung durch Deutschland ermöglicht, in völkerrechtlich erheblicher Weise erklärt und den Vertragspartnern notifiziert (dazu III.).

I. Begrenzung der Reichweite der vorläufigen Anwendung

1. Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 von Differenzen zwischen der Europäischen Kommission und mehreren Mitgliedstaaten über die kompetenziellen Grundlagen für den Abschluss von CETA ausgegangen und hat in diesem Zusammenhang auf das noch ausstehende Ergebnis des zum Freihandelsabkommen mit Singapur beantragten Rechtsgutachtens des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rs. A-2/15) hingewiesen.

BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 39.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt in seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 ausdrücklich die Auffassung der Bundesregierung an, wonach durch einen Beschluss des Rates und – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – „entsprechende Erklärungen (Art. 30.7 Abs. 3 Buchstabe b CETA-E)"

BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 67.

Ausnahmen von der vorläufigen Anwendung bewirkt werden, die es „jedenfalls im Ergebnis sichergestellt erscheinen lassen",

BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 67.

dass der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA nicht als Ultra-vires-Akt zu qualifizieren sein dürfte.

Ausnahmen von der vorläufigen Anwendung durch Beschluss des Rates festzuschreiben sieht der Senat demnach nicht als einzige Option zur verfassungsrechtskonformen Begrenzung der vorläufigen Anwendung. Dem Senat lagen dabei der gegenüber dem Kommissionsvorschlag vom 5. Juli 2016 entsprechend geänderte Beschlussentwurf zur vorläufigen Anwendung und die Entwürfe für rechtswahrende Erklärungen des Rates bereits vor, da die Bundesregierung ihm und den anderen Verfahrensbeteiligten diese Dokumente am 12. Oktober 2016 zugänglich gemacht hatte. Die Bundesregierung hat in der mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2016 diesen Ansatz erläutert.

2. Umsetzung

Bereits vor dem Urteil vom 13. Oktober 2016 war der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2016 für einen Ratsbeschluss zur vorläufigen Anwendung von CETA erheblich abgeändert und durch Ausnahmen und rechtswahrende Erklärungen ergänzt worden, um sicherzustellen, dass nur für diejenigen Teile von CETA die vorläufige Anwendung beschlossen würde, die sich zweifellos auf eine Einzelermächtigung der Europäischen Union stützen lassen. Die einstimmige Einigung im Rat über die Reichweite der vorläufigen Anwendung und die begleitenden Ratserklärungen geht auf eine ausführliche Beratung über die Zuständigkeitsabgrenzung unter Berücksichtigung nicht zuletzt der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zurück. Diese intensiven Beratungen erfolgten unter kontinuierlicher Mitwirkung des Juristischen Dienstes des Rates, der in den Ratssitzungen auch zugegen war.
Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 13. Oktober davon ausgegangen,

> „dass insbesondere Regelungen zum Investitionsschutz, einschließlich des Gerichtssystems (Kapitel 8 und Kapitel

> 13 CETA-E), zu Portfolioinvestitionen (Kapitel 8 und Kapitel 13 CETA-E), zum internationalen Seeverkehr (Kapitel 14 CETA-E), zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Kapitel 11 CETA-E) sowie zum Arbeitsschutz (Kapitel 23 CETA-E) nicht von der vorläufigen Anwendung erfasst werden.", BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 70.

Diese Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts wird sowohl im Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung als auch in Erklärungen des Rates umgesetzt.

Bereits im Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung

> Siehe den Beschlussentwurf in Ratsdok. 10974/16 v. 5.10.2016.

wird die Reichweite der vorläufigen Anwendung gegenständlich erheblich eingeschränkt.

Wörtlich heißt es in Art. 1 Abs. 1 lit. a) des Beschlusses:

> Nur die folgenden Bestimmungen des Kapitels Acht des Abkommens (Investitionen) werden vorläufig angewendet, und nur soweit ausländische Direktinvestitionen betroffen sind:
>
> – Artikel 8.1 bis 8.8;
>
> – Artikel 8.13;
>
> – Artikel 8.15 mit Ausnahme von dessen Absatz 3, und
>
> – Artikel 8.16; [...]

In Art. 1 Abs. 1 lit. b) des Beschlusses wird Folgendes festgelegt:

> [...] die folgenden Bestimmungen des Kapitels Dreizehn des Abkommens (Finanzdienstleistungen) werden nicht vorläufig angewendet soweit sie Portfolio-Investitionen, den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen:
>
> – Artikel 13.2 Absätze 3 und 4;
>
> – Artikel 13.3 und Artikel 13.4;
>
> – Artikel 13.9 und
>
> – Artikel 13.21; [...]

In Art. 1 Abs. 1 lit. c) des Beschlusses wird Folgendes festgelegt:

> [...] die folgenden Bestimmungen des Abkommens werden nicht vorläufig angewendet:
>
> – Artikel 20.12;
>
> – Artikel 27.3 und Artikel 27.4, soweit diese Artikel für Verwaltungsverfahren, Überprüfung und Rechtsbehelf auf Ebene der Mitgliedstaaten gelten;
>
> – Artikel 28.7 Absatz 7 [...];

In Art. 1 Abs. 1 lit. d) des Beschlusses heißt es schließlich:

> [...] die vorläufige Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 des Abkommens beachtet die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Durch den Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung sind damit Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren vollständig von der vorläufigen Anwendung ausgenommen.

> Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) des Beschlusses sind die Vorschriften des Kapitels 8 Abschnitt F CETA zur Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten nicht als vorläufig anwendbare Vorschriften genannt. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. b) sind Art. 13.2 Abs. 4 und Art. 13.21 CETA mit ihren Vorschriften zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten ausdrücklich von der vorläufigen Anwendung ausgenommen.

Investorenklagen sind daher vor dem Inkrafttreten von CETA nicht möglich.

Die spezifischen Investitionsschutzvorschriften sind ebenfalls von der vorläufigen Anwendung ausgenommen. Das betrifft insbesondere die Verpflichtung zu gerechter und billiger Behandlung („fair and equitable treatment") und das Verbot entschädigungsloser Enteignung.

> Art. 1 Abs. 1 lit. a) des Beschlusses führt die spezifischen Investitionsschutzvorschriften von Kapitel 8 Abschnitt D CETA nicht als vorläufig anwendbar auf, mit Ausnahme von Art. 8.13 CETA. Art. 1 Abs. 1 lit. b) nimmt die spezifischen Investitionsschutzvorschriften von Art. 13.2 Abs. 3 CETA ausdrücklich von der vorläufigen Anwendung aus.

Die Verpflichtung in Art. 8.13 CETA zur Kapitaltransferfreiheit ist nicht von der vorläufigen Anwendung ausgenommen. Dies ist nicht erforderlich, weil hier lediglich die bereits bestehenden Berechtigungen aus der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV bestätigt werden.

> Die Kapitalverkehrsfreiheit wird – anders als die anderen Grundfreiheiten des Binnenmarktes zur Freiheit des Warenverkehrs, der Dienstleistungen und der Personen – im Hinblick auf Drittstaaten bzw. deren Angehörige bereits weitgehend unbegrenzt gewährt.

Dies entspricht der gängigen Praxis bei Handelsabkommen der EU.

Die Verpflichtungen zur Gewährung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung nach Art. 8.5 und Art. 8.6 CETA sind nicht von der vorläufigen Anwendung ausgenommen, auch soweit sie bereits getätigte Investitionen betreffen. Denn wie bereits in bisherigen Abkommen der EU

> Siehe etwa das Freihandelsabkommen EU-Südkorea.

geht es hier um Diskriminierungsverbote, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Da die Vorschriften zur Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind, können Verletzungen von Art. 8.5 und Art. 8.6 CETA vor Inkrafttreten von CETA nicht von Investoren geltend gemacht werden.

Zu Verkehr und Verkehrsdienstleistungen und zu den in Kapitel 22, 23 und 24 CETA geregelten Materien lagen bereits vor den neuerlichen Eilrechtsschutzanträgen rechtswahrende Erklärungen vor, in denen der Rat seinen Kompetenzstandpunkt deutlich macht. Solche rechtswahrenden Erklärungen des Rates sind im Kontext der vorläufigen Anwendung gemischter Abkommen ein bewährtes, etabliertes und praktikables Instrument zum Schutz der mitgliedstaatlichen Kompetenzräume insbesondere im Bereich der geteilten Zuständigkeiten. Die Erklärungen zu CETA sind in einem Dokument zusammengefasst.

> Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27. Oktober 2016, Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits – Erklärungen für das Ratsprotokoll. Wörtlich heißt es dort:
>
> Nr. 3: Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung von Bestimmungen über Verkehr und Verkehrsdienstleistungen

Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen im Bereich der Verkehrsdienstleistungen durch die EU vorsieht, die in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fallen, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten oder gegenüber einem anderen Drittland im Bereich der in diese Zuständigkeit fallenden Verkehrsdienstleistungen auszuüben.

Nr. 4: Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24

Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Kapitel 22, 23 und 24 durch die EU vorsieht, die in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fallen, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten oder gegenüber einem anderen Drittland auszuüben. Siehe zur vorläufigen Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 auch Art. 1 Abs. 1 lit. d) des Beschlusses über die vorläufige Anwendung, wobei eine solche Vermengung von rechtswahrender Erklärung und Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung untypisch ist.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 Sachbereiche anspricht, die bis dahin noch nicht Gegenstand des Beschlussvorschlags oder einer rechtswahrenden Erklärung waren, konnte die Bundesregierung entsprechende Ergänzungen erwirken. Diese wurden als Erklärungen des Rates bei der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung des CETA durch den Rat in das Ratsprotokoll aufgenommen.

Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016.

Dies betrifft konkret die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Kapitel 11 CETA) sowie die Bestimmungen zum Arbeitsschutz (Kapitel 23 CETA), die nach dem Primärrecht der

Europäischen Union (AEUV) zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten betreffen.

> Nr. 16: Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen
>
> Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die EU vorsieht und insoweit dieses Gebiet in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada oder einem anderen Drittland in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten auszuüben.

> Nr. 17: Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung des Arbeitnehmerschutzes
>
> Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes durch die EU vorsieht und insoweit dieses Gebiet in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada oder einem anderen Drittland in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten auszuüben.

Daneben bestätigt Erklärung Nr. 15 nun auffangend, dass die vorläufige Anwendung nur für Angelegenheiten gilt, die in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen.

> Nr. 15: Erklärung des Rates
>
> Der Rat der Europäischen Union bestätigt, dass die vorläufige Anwendung nur für Angelegenheiten gilt, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen.

Wenn keine der spezielleren Erklärungen einschlägig ist, dann stellt jedenfalls Erklärung Nr. 15 sicher, dass für Angelegenheiten, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Union liegen, keine vorläufige Anwendung erfolgt. Da der Rat als Mitgesetzgeber stets mitentscheidet und CETA nicht unmittelbar anwendbar ist (Art. 30.6 Abs. 1 CETA) ist somit ratsseitig sichergestellt, dass

in der EU gegen den Willen des Rates keine vorläufige Anwendung von CETA-Recht effektiv werden kann.
Bereits damit ist in jedem Fall im Ergebnis sichergestellt, dass der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA nicht als Ultra vires-Akt zu qualifizieren ist.

Höchst vorsorglich verweist die Bundesregierung darauf, dass die Antragstellerin und die Beschwerdeführer an keiner Stelle konkret und nachvollziehbar dargelegt haben, dass eine strukturelle Verschiebung im Kompetenzgefüge zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zu Lasten der Mitgliedstaaten

BVerfGE 126, 286 (303 f.) – Honeywell.

auch nur drohen könnte.

Hier ist daran zu erinnern, dass auch die neueren umfassenden Freihandelsabkommen – hier CETA – in ganz überwiegendem Maße von Unionskompetenzen getragen werden und sich die berührten mitgliedstaatlichen Kompetenzbereiche in der Kategorie der geteilten Zuständigkeiten in aller Regel quantitativ wie qualitativ als nachgeordnet darstellen. S. auch BVerfGE 126, 286 (307) – Honeywell zu den hier bestehenden Spielräumen.

II. Demokratische Rückbindung des CETA-Ausschusssystems

1. Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht hält es in seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 nicht für völlig ausgeschlossen, dass die Ausgestaltung des in CETA vorgesehenen Ausschusssystems die Grundsätze des Demokratieprinzips als Teil der Verfassungsidentität des Grundgesetzes berührt

BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 59.

Diese Bedenken gründen sich auf die Annahme, dass die Bundesrepublik Deutschland nach dem Wortlaut des Abkommens

und den bisher vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf die Tätigkeit des Ausschusssystems keine gesicherten Einflussmöglichkeiten habe.

BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 62.

Wenn der Gemischte CETA-Ausschuss beschließt, die Protokolle und Anhänge von CETA zu ändern

Art. 30.2 Abs. 2 Satz 1 CETA.

oder wenn er verbindliche Auslegungen von CETA vornimmt,

Art. 8.31 Abs. 3 Satz 2, Art. 26.1 Abs. 5 lit. e) CETA.

erscheinen für das Bundesverfassungsgericht die demokratische Legitimation und Kontrolle derartiger Beschlüsse mit Blick auf Art. 20 Abs. 1 und 2 GG prekär

> „und dürfte wohl nur gewährleistet sein, wenn mitgliedstaatliche Zuständigkeiten oder die Reichweite des Integrationsprogramms berührende Beschlüsse nur mit der Zustimmung Deutschlands gefasst werden.", BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 65.

Der Senat konzentriert sich demnach im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben auf bestimmte Beschlussfassungen im Rahmen des Ausschusssystems, nämlich „mitgliedstaatliche Zuständigkeiten oder die Reichweite des Integrationsprogramms berührende Beschlüsse".

Zugleich hält das Bundesverfassungsgericht fest:

> „Das Risiko der geschilderten Nachteile für die Schutzgüter des Art. 38 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 und 2 GG lässt sich jedoch durch unterschiedliche Vorkehrungen praktisch ausschließen, so dass ein schwerer Nachteil für das gemeine Wohl im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG (BVerfGE 111, 147 <153>; 132, 195 <233 Rn. 88>) im Ergebnis abgewendet werden kann." , BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 66.

In der Folge stellt das Bundesverfassungsgericht Überlegungen dazu an, wie im Rahmen der vorläufigen Anwendung einer Berührung der Verfassungsidentität durch Kompetenzausstattung und Verfahren des Ausschusssystems begegnet werden kann und wiederholt, dass dies auf unterschiedliche Weise erfolgen kann, nennt dann als Beispiel die Verfahrensweise beim Luft-

verkehrsabkommen mit den USA, die durch eine interinstitutionelle Vereinbarung sichergestellt werden könnte.

> BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 71.

2. Umsetzung

Die Vorgaben zum Ausschusssystem sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 2016 nicht zwingend mit Unterzeichnung des Abkommens, sondern vor dem zeitlich nachgelagerten Beginn der vorläufigen Anwendung

> Diese wird erst nach Zustimmung des EP erfolgen, siehe oben A.

zu erfüllen

> „Einer etwaigen Berührung der Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG) durch Kompetenzausstattung und Verfahren des Ausschusssystems kann - *jedenfalls im Rahmen der vorläufigen Anwendung* - auf unterschiedliche Weise begegnet werden.", BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 71 (Hervorhebung hinzugefügt).

Gleichwohl hat die Bundesregierung bereits bei Unterzeichnung und mit dem Beschluss über die vorläufige Anwendung von CETA die Umsetzung dieser Vorgabe sichergestellt. In einer Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten wird die Regelung aus dem Luftverkehrsabkommen mit den USA dem Inhalte nach auch für CETA übernommen. Wörtlich heißt es:

> Erklärung Nr. 19: Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten
>
> Der Rat und die Mitgliedstaaten weisen darauf hin, dass der von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemischten CETA-Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu einem Beschluss dieses Ausschusses, der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, *einvernehmlich* festgelegt wird.
>
> Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016 (Hervorhebung hinzugefügt; in der deutschen Fassung ist die Erklärung unzutreffend als Erklärung des Rates und der Kommission überschrieben).

Ergänzend hat die Europäische Kommission Folgendes erklärt:

> Erklärung Nr. 18: Erklärung der Kommission: Es sei festgehalten, dass es unwahrscheinlich ist, dass in naher Zu-

kunft ein Beschluss zur Änderung des CETA und eine vom Gemischten CETA-Ausschuss anzunehmende bindende Auslegung des CETA erforderlich sein werden. Daher beabsichtigt die Kommission nicht, gemäß Artikel 218 Absatz 9 einen Vorschlag zur Änderung des CETA oder zur Annahme einer bindenden Auslegung des CETA vorzulegen, bevor das Hauptverfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht abgeschlossen ist.

Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016

Das unionsrechtlich etablierte Erfordernis eines ‚einvernehmlich festgelegten Standpunktes'

Siehe etwa Art. 253 AEUV.

in Erklärung Nr. 19 ist – anders als es die Antragstellerin und die Beschwerdeführer vermuten – strenger als ein Einstimmigkeitserfordernis, weil es keine Stimmenthaltung zulässt, sondern die ausdrückliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten erfordert.

Vgl. zur Enthaltung bei Einstimmigkeit hingegen Art. 238 Abs. 4 AEUV.

Soweit Erklärung Nr. 19 sich nicht auf sämtliche möglichen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses bezieht, sondern lediglich auf solche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, so entspricht dies der Konzeption der vom Bundesverfassungsgericht als Blaupause empfohlenen Regelung zum Luftverkehrsabkommen mit den USA. Wörtlich heißt es im diesbezüglichen Beschluss des Rates und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten:

„In Bezug auf Beschlüsse in Angelegenheiten, *die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen*, wird der von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf Vorschlag der Kommission oder eines Mitgliedstaats vom Rat einstimmig festgelegt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat das Generalsekretariat des Rates binnen eines Monats nach Festlegung dieses Standpunkts davon in Kenntnis gesetzt, dass er — insbesondere aufgrund eines Parlamentsvorbehalts — dem vom Gemeinsamen Ausschuss zu verabschiedenden Beschluss nur nach Einwilligung seiner Gesetzgebungsorgane zustimmen kann..

(Art. 3 Abs. 4 des Beschlusses des Rates und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des

Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. EU Nr. L 2010 S. 223/2, Hervorhebung hinzugefügt).

Die Zuständigkeit Deutschlands als Mitgliedstaat der EU ist auch und insbesondere betroffen, soweit die jeweiligen Beschlüsse die Reichweite des Integrationsprogramms tangieren oder die Verfassungsidentität des Grundgesetzes betreffen sollten.

III. Beendigung der vorläufigen Anwendung

1. Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht befasst sich in seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 auch mit der Möglichkeit für Deutschland, als Vertragspartei die vorläufige Anwendung des Abkommens nach Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA durch schriftliche Notifikation zu beenden. Der Senat sieht einen solchen unilateralen Schritt als ultima ratio („in letzter Konsequenz") zur Vermeidung eines möglichen Ultra vires-Aktes oder einer Verletzung der Verfassungsidentität. Die entsprechende Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA als Grundlage einer unilateralen Erklärung Deutschlands zur Beendigung der vorläufigen Anwendung erscheint aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts indessen nicht zwingend. Deswegen enthält das Urteil vom 13. Oktober 2016 die Vorgabe für die Bundesregierung, ihre Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA „in völkerrechtlich erheblicher Weise zu erklären und ihren Vertragspartnern zu notifizieren".

BVerfG, Urt. v. 13.10.2016, 2 BvR 1368/16 u.a. Rn. 72.

2. Umsetzung

a. Erklärung zu Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA

Die Bundesregierung hat – wie in der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2016 zugesagt – eine Erklärung zum Ratsprotokoll abgegeben, wonach sie als Vertragspartei von CETA ihre Rechte aufgrund Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA ausüben kann. Die erforderlichen Schritte werden unter Beachtung der unionsinternen Verfahrensvorschriften erfolgen. Österreich, Polen und Belgien haben sich dieser Erklärung angeschlossen.

Der Umstand, dass andere Mitgliedstaaten die deutsche Rechtsauffassung teilen, bestätigt diese Interpretation von Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA.

Wörtlich heißt es:

> Nr. 21: Erklärung Deutschlands und Österreichs
>
> Deutschland und Österreich erklären, dass sie als Vertragsparteien des CETA ihre Rechte aufgrund Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des CETA ausüben können. Die erforderlichen Schritte werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.
>
> Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016.
>
> Nr. 22: Erklärung Polens
>
> Polen erklärt, dass es als Vertragspartei des CETA seine Rechte aufgrund von Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des CETA ausüben kann. Alle erforderlichen Schritte werden gemäß den EU- Verfahren unternommen werden.
>
> Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016.
>
> Nr. 37: Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die Ermächtigung seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des CETA
>
> [...]
>
> B. Belgien hat zur Kenntnis genommen, dass einige Bestimmungen des CETA, insbesondere über den Investitionsschutz und die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (Investitionsgerichtshof), gemäß dem Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des CETA von der vorläufigen Anwendung des Abkommens ausgenommen

> sind. Es hat ferner zur Kenntnis genommen, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, die vorläufige Anwendung des CETA gemäß Artikel 30.7 zu beenden.
>
> Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016.

Der Rat hat zur Beendigung der vorläufigen Anwendung folgende Erklärung abgegeben:

> Nr. 20: Erklärung des Rates
>
> Falls aufgrund der Entscheidung eines Verfassungsgerichts oder nach Abschluss anderer Verfassungsverfahren und förmlicher Notifizierung durch die Regierung des betreffenden Staates die Ratifizierung des CETA auf Dauer und endgültig scheitert, muss und wird die vorläufige Anwendung beendet werden. Die erforderlichen Schritte werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.
>
> Ratsdok. 13463/1/16 REV 1 v. 27.10.2016.

Bereits mit dieser Erklärung ist seitens des Rates sichergestellt, dass die vorläufige Anwendung von CETA auf Veranlassung eines Mitgliedstaats beendigt werden kann. Sollten die auf unionaler Ebene erforderlichen Verfahrensschritte - entgegen der Erklärung Nr. 20 - doch nicht vorgenommen werden, bleibt Deutschland als Vertragspartei „in letzter Konsequenz", als ultima ratio, die unilaterale Beendigung der vorläufigen Anwendung. Der Hinweis in Erklärung Nr. 21 darauf, dass alle erforderlichen Schritte gemäß den EU-Verfahren unternommen werden würden, ist dabei keine Einschränkung der Beendigungsmöglichkeit durch Deutschland als Vertragspartei. Vielmehr wird damit lediglich der auch vom Bundesverfassungsgericht nahegelegte („in letzter Konsequenz") Ultima ratio-Charakter einer solchen Maßnahme zum Ausdruck gebracht.

Es versteht sich, dass schon mit Blick auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) die Bundesrepublik vor einer unilateralen völkerrechtlichen Beendigung der vorläufigen Anwendung alle zur Verfügung stehenden Unionsverfahren nutzen würde, um sicherzustellen, dass eine Beendigung erfolgt.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Europafreundlichkeit des Grundgesetzes als Verfassungsprinzip in seiner jüngeren Rechtsprechung betont,

> Siehe etwa BVerfG, Urt. v. 21.6.2016, 2 BvR 2728/13 ua. – OMT Rn. 154, mwN.

so dass auch aus verfassungsrechtlichen Gründen die völkervertragsrechtlich mögliche Beendigung der vorläufigen Anwendung als Vertragspartei nur als letzte Möglichkeit in Betracht kommt, dann nämlich, wenn unionsseitig die von Deutschland gewollte Beendigung der vorläufigen Anwendung nicht betrieben wird.

b. Notifizierung der Erklärung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 die Vorgabe gemacht, dass eine Erklärung zu Art. 30.7 Abs. 3 lit. c) CETA in „völkerrechtlich erheblicher Weise" abgegeben und den übrigen Vertragsparteien „notifiziert" wird.

Der deutsche Ständige Vertreter bei der Europäischen Union, Botschafter Silberberg, hat am 28. Oktober 2016 gegenüber dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und gegenüber dem Ständigen Vertreter Kanadas bei der Europäischen Union eine „Erklärung zu Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c) CETA" in Form von unterzeichneten Noten abgegeben.

> Die Unterzeichnung durch die Vertragsparteien erfolgte zeitlich versetzt. Die Abgabe der Erklärungen an den Generalsekretär des Rates und den kanadischen Botschafter erfolgte unmittelbar im Nachgang zur Unterzeichnung, da diese bei der Unterzeichnung für die Bundesrepublik nicht zugegen waren.

Dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union wurde die deutsche Note im Original übermittelt. Dem Generalsekretariat wurde zudem eine beglaubigte Kopie der Vollmacht zu der

Note vorgelegt. Dem Ständigen Vertreter Kanadas bei der Europäischen Union wurden die deutsche Note im Original, das Original der Vollmacht zu der Note, die Höflichkeitsübersetzung der Note und die Höflichkeitsübersetzung der Vollmacht übermittelt.

Das Generalsekretariat hat den Eingang der Note am 8. November 2016 aus Anlass der Übermittlung einer beglaubigten Kopie des unterfertigten Vertragstextes bestätigt und den Brief an die übrigen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Ratsdok. ST 13909/16.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Herr Botschafter/Herr Generalsekretär, ich beehre mich, für die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits unter Bezugnahme auf Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens folgende Erklärung abzugeben: Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie als Vertragspartei des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ihre Rechte aus dessen Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c ausüben kann. Die erforderlichen Schritte werden im Einklang mit EU-Verfahren unternommen. Diese Erklärung geht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 2016 zurück. Das Gericht hatte über Verfassungsbeschwerden und ein Organstreitverfahren zu entscheiden, die sich gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits richteten. Im Ergebnis lehnte das Gericht die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, verband dies allerdings mit Auflagen, darunter der Abgabe der oben aufgeführten Erklärung. Wir bitten, diese Erklärung als eine sich auf den zuvor bezeichneten Vertrag beziehende Urkunde anzunehmen."

IV. Zusammenfassung zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 13. Oktober 2016 gemachten Vorgaben zur Reichweite der vorläufigen Anwendung, zur demokratischen Rückbindung der CETA-Ausschüsse und zur Beendigung der vorläufigen Anwendung sind erfüllt.

D. Unveränderte Folgenabwägung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 13. Oktober im Hinblick auf die ersten gegen die vorläufige Anwendung gerichteten Anträge eine umfangreiche Folgenabwägung vorgenommen und dabei die nachteiligen Folgen einer stattgebenden Entscheidung ausführlich erörtert. Danach überwiegen die Nachteile, die einträten, wenn eine einstweilige Anordnung erginge, die Verfassungsbeschwerden oder der Antrag im Organstreitverfahren aber in der Hauptsache keinen Erfolg hätten, die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung nicht erlassen würde, die Anträge in der Hauptsache aber Erfolg hätten.

An dieser Folgenabwägung hat sich nichts geändert. In den erneuten Eilrechtsschutzanträgen ist auch nicht dargetan, warum sich an dieser Folgenabwägung nun etwas ändern sollte.

E. Ergebnis und Anträge

Die Bundesregierung hat die Vorgaben aus der Eilrechtsschutzentscheidung vom 13. Oktober 2016 umgesetzt. Eine Vollstreckungsanordnung ist deswegen nicht erforderlich.
Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind als unbegründet zurückzuweisen.

Daher wird beantragt,

die im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

Franz Mayer

Berlin, den 18. November 2016

Anlagen zur Stellungnahme der Bundesregierung vom 18. November 2016 zu den neuen Eilrechtsanträgen in den Verfahren 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16 sowie dem Organstreitverfahren 2 BvE 3/16:

1) Ratsdokument 13463/1/16 REV 1 v. 27. Oktober 2016

2) Schreiben von Botschafter Silberberg an das Generalsekretariat des Rates vom 28.10.2016

3) Schreiben von Botschafter Silberberg an den Ständigen Vertreter Kanadas bei der Europäischen Union vom 28. Oktober 2016

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2016
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2016/0205 (NLE)
2016/0206 (NLE)
2016/0220 (NLE)

13463/1/16
REV 1

LIMITE

WTO 294
SERVICES 26
CDN 22
FDI 22

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13239/16 WTO 288 SERVICES 25 FDI 21 CDN 21
Betr.:	Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits – Erklärungen für das Ratsprotokoll

Die Delegationen erhalten anbei die Erklärungen, die bei der Annahme des Beschlusses über die Unterzeichnung des CETA durch den Rat in das Ratsprotokoll aufzunehmen sind.

ANLAGE

Erklärungen für das Ratsprotokoll – Inhaltsverzeichnis

1. **Erklärung des Rates zu Artikel 20.12** "Camcording" (strafrechtliche Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums).
2. **Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung des Artikels 20.7** "Schutzgewährung" (Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf durch die Berner Übereinkunft geschützte Persönlichkeitsrechte).
3. **Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung von Bestimmungen über Verkehr und Verkehrsdienstleistungen** (betreffend die Aufteilung der Zuständigkeiten).
4. **Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24:** "Handel und nachhaltige Entwicklung", "Handel und Arbeit" und "Handel und Umwelt" (betreffend die Aufteilung der Zuständigkeiten).
5. **Erklärung des Rates zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014** zur "finanziellen Verantwortung" bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.
6. **Erklärung der Kommission zum Schutz geografischer Angaben**.
7. **Erklärung der Kommission zum Schutz des Vorsorgegrundsatzes im CETA.**
8. **Erklärung der Kommission zu Wasser**.
9. **Erklärung der Kommission zum Inhalt der Rechtsgrundlagen**, die vom Rat hinzugefügt wurden.
10. **Erklärung Irlands** (zum Dritten Teil Titel V AEUV).
11. **Erklärung des Vereinigten Königreichs** (zum Dritten Teil Titel V AEUV).
12. **Erklärung Ungarns** (zur vorläufigen Anwendung des CETA).
13. **Erklärung Portugals** (zur vorläufigen Anwendung des CETA und zur Entscheidungsfreiheit in Angelegenheiten in nationaler Zuständigkeit).
14. **Erklärung Griechenlands** (zum Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) "Feta" im CETA).
15. **Erklärung des Rates zum Umfang der vorläufigen Anwendung des CETA**.
16. **Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen** (Aufteilung der Zuständigkeiten).

17. **Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung des Arbeitnehmerschutzes** (Aufteilung der Zuständigkeiten).
18. **Erklärung der Kommission zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses.**
19. **Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses.**
20. **Erklärung des Rates zur Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA.**
21. **Erklärung Deutschlands und Österreichs zur Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA.**
22. **Erklärung Polens zur Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA.**
23. **Erklärung Sloweniens** (zur bilateralen Investitionsgerichtsbarkeit und verschiedenen anderen Fragen).
24. **Erklärung Österreichs** (zu den Standpunkten, die im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertreten sind).
25. **Erklärung Polens** (zum Umfang der nationalen Zuständigkeit und verschiedenen anderen Fragen).
26. **Erklärung der Kommission über die Fortführung des Verbots von Stoffen mit hormonaler Wirkung zur Wachstumsförderung bei Nutztieren (wie hormonbehandeltes Rindfleisch).**
27. **Erklärung der Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe.**
28. **Erklärung der Kommission zu dem belgischen System der Pflichtversicherung und den auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften nach belgischem Recht.**
29. **Erklärung der Kommission zu öffentlichen Dienstleistungen.**
30. **Erklärung der Kommission zur Weiterführung der EU-Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Erzeugnisse in Bezug auf Lebens- und Futtermittel sowie den Anbau.**
31. **Erklärung der Kommission zur Bedeutung des Begriffs "wesentliche Geschäftstätigkeiten" in Artikel 8.1 des Abkommens** ("Definitionen" des Begriffs Investition).
32. **Erklärung des Rates und der Kommission zur Landwirtschaft im Rahmen des CETA.**
33. **Erklärung der Europäischen Kommission zur Verwirklichung der vollständigen Gegenseitigkeit bei der Visumfreiheit mit Kanada für rumänische und bulgarische Staatsangehörige.**
34. **Erklärung Bulgariens** (zum visumfreien Reiseverkehr).
35. **Erklärung Rumäniens** (zum visumfreien Reiseverkehr).

36. **Erklärung der Kommission und des Rates zum Investitionsschutz und zum Investitionsgerichtshof.**
37. **Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die Ermächtigung seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des CETA.**
38. **Erklärung des Juristischen Dienstes des Rates zur Rechtsnatur des Gemeinsamen Auslegungsinstruments.**

ERKLÄRUNGEN:

Die folgenden Erklärungen sind integraler Bestandteil des Kontextes, in dem der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung des CETA im Namen der Union annimmt. Sie werden bei dieser Gelegenheit in das Ratsprotokoll aufgenommen.

1. Erklärung des Rates zu Artikel 20.12:

Der Rat erklärt, dass das von den Mitgliedstaaten erzielte Einvernehmen über die strafrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums keinen Präzedenzfall für künftige Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Drittländern darstellt.

2. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung des Artikels 20.7:

Der Rat erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung des Artikels 20.7 durch die EU vorsieht, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten in Bezug auf durch die Berner Übereinkunft geschützte Persönlichkeitsrechte nicht berührt.

3. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung von Bestimmungen über Verkehr und Verkehrsdienstleistungen:

Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen im Bereich der Verkehrsdienstleistungen durch die EU vorsieht, die in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fallen, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten oder gegenüber einem anderen Drittland im Bereich der in diese Zuständigkeit fallenden Verkehrsdienstleistungen auszuüben.

4. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24:

Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Kapitel 22, 23 und 24 durch die EU vorsieht, die in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fallen, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten oder gegenüber einem anderen Drittland auszuüben.

5. Erklärung des Rates zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014:

Der Rat weist darauf hin, dass für alle Klagen und Streitigkeiten, die sich gemäß Kapitel 8 Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) des CETA gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten richten, die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist, Anwendung findet.

6. Erklärung der Kommission zum Schutz geografischer Angaben:

1. Die Kommission wird während der laufenden oder künftigen Verhandlungen über geografische Angaben, darunter g.U. und g.g.A., im Wege der verfügbaren Konsultationsstrukturen engen Kontakt zum jeweiligen interessierten Mitgliedstaat halten und Ad-hoc-Anträge auf weitere Konsultationen begrüßen.

2. Sie hat sich verpflichtet, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen unter Berücksichtigung der Marktlage in den einzelnen Handelspartnerländern und der Interessen der Mitgliedstaaten den bestmöglichen Schutz von in der Union eingetragenen geografischen Angaben zu erreichen.

3. Sie nimmt Kenntnis von den Bedenken Griechenlands, was die Ergebnisse in Bezug auf den Schutz bestimmter geografischer Angaben im Rahmen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und insbesondere die geschützte Ursprungsbezeichnung Feta anbelangt. Die Kommission erkennt an, dass die Ergebnisse, die hinsichtlich der in Artikel 20.21 des CETA erfassten Benennungen, einschließlich FETA erzielt wurden, für ein Schutzniveau sorgen, durch das kein Präzedenzfall für laufende oder künftige Verhandlungen geschaffen wird.

4. Die Kommission bekräftigt, dass sie im Hinblick auf das CETA dafür Sorge tragen will, dass der in diesem Abkommen vorgesehene Schutz der geografischen Angaben, unter anderem die Bestimmungen des Abkommens über die Anwendung der Verwaltungsvorschriften, strikt durchgesetzt wird, auch in Bezug auf die zur Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß Artikel 20.21 berechtigten Einrichtungen.

5. Die Kommission sagt zu, die Mechanismen des gemäß Artikel 26.2 des Abkommens eingerichteten CETA-Ausschusses für geografische Angaben in vollem Umfang zu nutzen, um sicherzustellen, dass die kanadischen Verbraucher angemessen über die besondere Qualität und die besonderen Eigenschaften der unter Artikel 20.21 des CETA erfassten Erzeugnisse unterrichtet sind.

6. Die Kommission sagt zu, spätestens innerhalb von fünf Jahren die im CETA vorgesehenen geeigneten Mechanismen anzuwenden, mit dem Ziel, für alle in Anhang 20-A des Abkommens aufgeführten geografischen Angaben der EU, einschließlich Feta, dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten.

7. Die Kommission sagt zu, die Verfahren des CETA über geografische Angaben (g. A.), die in Artikel 26.2 festgelegt sind, uneingeschränkt anzuwenden, um auf Antrag eines EU-Mitgliedstaats neue geografische Angaben in das Abkommen aufzunehmen.

8. In Anbetracht der Möglichkeiten, die sich im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern bieten, wird die Kommission den Mitgliedstaaten ebenso wie den Erzeugern und Ausführern von Erzeugnissen mit geografischen Angaben, insbesondere den schwächsten unter ihnen, weiterhin Unterstützung bei der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen mit geografischen Angaben bieten.

7. Erklärung der Kommission zum Schutz des Vorsorgegrundsatzes im CETA:

Die Kommission bestätigt, dass die Fähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, die fundamentalen Grundsätze ihrer Regulierungstätigkeiten anzuwenden, durch CETA gewahrt wird. Für die Europäische Union gehören zu diesen Grundsätzen die im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Vorsorge, der in Artikel 191 genannt und in Artikel 168 Absatz 1 und Artikel 169 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union seinen Niederschlag findet.

Folglich bestätigt die Kommission, dass CETA keine Bestimmungen enthält, die eine Anwendung des Vorsorgegrundsatzes in der Europäischen Union, wie er im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, verhindern.

8. Erklärung der Kommission zu Wasser:

Die Kommission bekräftigt, dass CETA keine Bestimmungen enthält, die das Recht eines Mitgliedstaats, eigenständig über die Art der Verwendung und des Schutzes seiner Wasserressourcen zu beschließen, beeinträchtigen. In Artikel 1.9 des CETA wird bekräftigt, dass das Abkommen keine Bestimmungen enthält, welche die Europäische Union verpflichten, die kommerzielle Nutzung von Wasser gleich zu welchem Zweck zu erlauben. CETA würde in diesem Sektor nur dann anwendbar sein, wenn die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten eigenständig beschließen, die kommerzielle Nutzung von Wasser zu erlauben.

Selbst wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union beschließt, eine kommerzielle Nutzung von Wasser zu erlauben, wird die für jeden Mitgliedstaat bestehende Möglichkeit, seine diesbezüglichen Beschlüsse rückgängig zu machen, ebenso wie das Recht, die kommerzielle Nutzung von Wasser für Gemeinwohlzwecke zu erlauben, durch CETA in vollem Umfang gewahrt.

9. Erklärung der Kommission zum Inhalt der Rechtsgrundlagen:

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat die materiellen Rechtsgrundlagen, die von der Kommission für den "Beschluss über die Unterzeichnung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits" vorgeschlagen wurden, um Artikel 43 Absatz 2, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV ergänzt hat. Nach Auffassung der Kommission ist diese Änderung nicht gerechtfertigt, weil alle betroffenen Angelegenheiten vollständig in den Geltungsbereich von Artikel 207 AEUV fallen.

10. Erklärung Irlands:

Sollte die Durchführung des Abkommens durch die Europäische Union Maßnahmen gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich machen, so werden die Bestimmungen des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts uneingeschränkt geachtet.

11. Erklärung des Vereinigten Königreichs:

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Unterzeichnung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits.

Es ist jedoch der Ansicht, dass das Abkommen Bestimmungen über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken und Rückübernahmen nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält. Das Vereinigte Königreich erinnert daran, dass nach Artikel 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar sind, es sei denn, es teilt nach Artikel 3 des Protokolls seine Absicht mit, dass es sich an der Annahme und Anwendung einer vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchte.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an den Beschlüssen des Rates zu beteiligen, sofern sie sich auf die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken beziehen.

12. Erklärung Ungarns zur vorläufigen Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits:

Für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, für die vorläufige Anwendung – durch die Europäische Union – derjenigen Teile des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits, für die die geteilte Zuständigkeit gilt, die ungarischen Rechtsvorschriften zu ändern, erklärt Ungarn, dass diese Änderungen aufgrund der Rechtsordnung Ungarns in Verbindung mit dem innerstaatlichen Ratifikationsprozess, den Ungarn rechtzeitig einleiten wird, vorgenommen werden.

13. Erklärung Portugals:

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berühren die Beschlüsse des Rates über den Abschluss, die Unterzeichnung bzw. die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals in Angelegenheiten in seiner nationalen Zuständigkeit; die Entscheidung Portugals, durch das Abkommen gebunden zu sein, hängt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und dem Inkrafttreten des Abkommens in der internationalen Rechtsordnung ab.

14. Erklärung Griechenlands:

Griechenland stellt fest, dass die Ergebnisse, die im Rahmen der Verhandlungen über ein umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits in Bezug auf den Schutz des "Feta", eines griechischen Käses mit Anrecht auf besonderen Schutz gemäß den Rechtsvorschriften der EU über Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.), erzielt wurden, nur ein Mindestmaß an Schutz bieten und als solche keinen Präzedenzfall für künftige Handelsabkommen der EU mit Drittländern darstellen.

Nach Auffassung Griechenlands sollte die g. U. "Feta" als eine der wichtigsten geografischen Angaben der EU das gleiche Maß an Schutz wie die geografischen Angaben der EU von ähnlicher Bedeutung erhalten. Überdies leistet der Schutz der g. U. "Feta" sowie anderer geografischer Angaben nach Auffassung Griechenlands einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der regionalen Entwicklung, zum Wachstum und zur Beschäftigung innerhalb der Europäischen Union. Die Ergebnisse, die im Rahmen des CETA hinsichtlich des Schutzes der g. U. "Feta" erzielt wurden, lassen das oben genannte Ziel völlig außer Acht und gewährleisten somit nicht ihren umfassenden Schutz innerhalb des kanadischen Marktes.

In diesem Zusammenhang nimmt Griechenland die Zusage der Europäischen Kommission umfassend zur Kenntnis, a) bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen mit Drittländern das bestmögliche Schutzniveau für alle in der EU eingetragenen geografischen Angaben (g. A.), einschließlich der g. U. "Feta" , unter hinreichender Berücksichtigung des oben genannten Ziels zu erreichen und b) alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der g. U. "Feta" nicht nur innerhalb der EU, sondern auch auf den Märkten von Drittländern zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung unlauterer Praktiken, die zur Falschinformation der Verbraucher führen.

In diesem Zusammenhang begrüßt Griechenland die Erklärung der Europäischen Kommission hinsichtlich 1. der Zusage der Kommission, bei laufenden und künftigen Verhandlungen über geografische Angaben (g. A.) engen Kontakt zu den jeweiligen interessierten Mitgliedstaaten zu halten, 2. ihrer Zusage, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen mit Drittländern den bestmöglichen Schutz für g. A. zu erreichen, 3. ihrer Absicht, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen kanadischen Behörden den im CETA vorgesehenen Schutz strikt durchzusetzen, insbesondere die Einrichtung ordnungsgemäßer interner kanadischer Mechanismen und Verfahren für die Anwendung der Verwaltungsvorschriften, um den kanadischen Binnenmarkt an die CETA-Bestimmungen anzupassen, sowie die Registrierung kanadischer Einrichtungen, die zur Inanspruchnahme der Ausnahmen gemäß Artikel 20.21 berechtigt sind, 4. ihrer Zusage, die Mechanismen des CETA-Ausschusses für geografische Angaben in vollem Umfang zu nutzen, um sicherzustellen, dass die kanadischen Verbraucher angemessen über die besondere Qualität und die besonderen Eigenschaften der unter Artikel 20.21 des CETA erfassten Erzeugnisse unterrichtet sind, 5. ihrer Zusage, innerhalb von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten des CETA die geeigneten Mechanismen anzuwenden, mit dem Ziel, für alle darin aufgeführten geografischen Angaben der EU, einschließlich der geschützten Ursprungsbezeichnung g. U. "Feta", dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten, und 6. ihrer Absicht, Griechenland bei seinen Bemühungen zu unterstützen, den Absatz von g. A.-Erzeugnissen durch die Nutzung der in der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 gebotenen Möglichkeiten zu fördern.

Griechenland beabsichtigt, die oben genannten Punkte weiterzuverfolgen, und geht davon aus, dass sie Bestandteil der Umsetzung nach Treu und Glauben des CETA sind.

Bei der Abgabe dieser Erklärung hat Griechenland der strategischen politischen und wirtschaftlichen Dimension des CETA umfassend Rechnung getragen.

* * *

Zum Umfang der vorläufigen Anwendung des CETA:

15. Erklärung des Rates:

Der Rat der Europäischen Union bestätigt, dass die vorläufige Anwendung nur für Angelegenheiten gilt, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen.

16. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen:

Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die EU vorsieht und insoweit dieses Gebiet in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada oder einem anderen Drittland in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten auszuüben.

17. Erklärung des Rates zur vorläufigen Anwendung des Arbeitnehmerschutzes:

Der Rat der Europäischen Union erklärt, dass sein Beschluss, insoweit er die vorläufige Anwendung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes durch die EU vorsieht und insoweit dieses Gebiet in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen auf diesem Gebiet nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeiten gegenüber Kanada oder einem anderen Drittland in nicht von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten auszuüben.

Zu Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses:

18. Erklärung der Kommission:

Es sei festgehalten, dass es unwahrscheinlich ist, dass in naher Zukunft ein Beschluss zur Änderung des CETA und eine vom Gemischten CETA-Ausschuss anzunehmende bindende Auslegung des CETA erforderlich sein werden. Daher beabsichtigt die Kommission nicht, gemäß Artikel 218 Absatz 9 einen Vorschlag zur Änderung des CETA oder zur Annahme einer bindenden Auslegung des CETA vorzulegen, bevor das Hauptverfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht abgeschlossen ist.

19. Erklärung des Rates und der Kommission:

Der Rat und die Mitgliedstaaten weisen darauf hin, dass der von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemischten CETA-Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu einem Beschluss dieses Ausschusses, der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, einvernehmlich festgelegt wird.

Zur Beendigung der vorläufigen Anwendung des CETA:

20. Erklärung des Rates:

Falls aufgrund der Entscheidung eines Verfassungsgerichts oder nach Abschluss anderer Verfassungsverfahren und förmlicher Notifizierung durch die Regierung des betreffenden Staates die Ratifizierung des CETA auf Dauer und endgültig scheitert, muss und wird die vorläufige Anwendung beendet werden. Die erforderlichen Schritte werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.

21. Erklärung Deutschlands und Österreichs:

Deutschland und Österreich erklären, dass sie als Vertragsparteien des CETA ihre Rechte aufgrund Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des CETA ausüben können. Die erforderlichen Schritte werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.

22. Erklärung Polens:

Polen erklärt, dass es als Vertragspartei des CETA seine Rechte aufgrund von Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des CETA ausüben kann. Alle erforderlichen Schritte werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.

* * *

23. Erklärung Sloweniens:

Die Republik Slowenien weist auf die äußerst heikle Natur des Kapitels über Investitionen hin, vertritt jedoch die Auffassung, dass die Zustimmung zur Unterzeichnung des CETA den grundsätzlichen Standpunkt der Republik Slowenien zum System der bilateralen Investitionsgerichtsbarkeit nicht berührt. In Anbetracht der verschiedenen Bedenken, die in den Verhandlungen bezüglich der Bestimmungen über das System der Investitionsgerichtsbarkeit vorgebracht wurden, erwartet die Republik Slowenien, dass dieses System im Einklang mit der Gemeinsamen Auslegungserklärung und dem Unionsrecht kontinuierlich weiterentwickelt wird und die entsprechenden CETA-Bestimmungen angepasst werden, damit die Verbesserungen bereits vorgenommen werden, bevor der multilaterale Investitionsgerichtshof und die Berufungsinstanz für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten errichtet werden.

Aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen berührt der Beschluss des Rates, mit dem die vorläufige Anwendung des CETA zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits genehmigt wird, nicht die Entscheidungsfreiheit Sloweniens in der Frage, ob es in Angelegenheiten, die in seine nationale Zuständigkeit fallen, durch das CETA gebunden ist. Dies bedeutet, dass in diesem Abkommen enthaltene Bezugnahmen auf die für seine vorläufige Anwendung erforderlichen internen Voraussetzungen und Verfahren im Fall der Republik Slowenien so zu verstehen sind, dass der Abschluss der Ratifizierungsverfahren gemeint ist.

Die Republik Slowenien geht davon aus, dass das CETA die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bzw. Kanadas über die Zulassung, das Inverkehrbringen, den Anbau und die Etikettierung von GVO sowie durch neue Zuchtmethoden gewonnenen Produkten und insbesondere die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht berührt, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu verbieten. Des Weiteren geht die Republik Slowenien davon aus, dass das CETA keine Bestimmungen enthält, die eine Anwendung des Vorsorgegrundsatzes in der Europäischen Union, wie er im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, verhindern.

In Bezug auf Wasser geht die Republik Slowenien davon aus, dass dieses Abkommen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung auferlegt, über das EU-Recht hinauszugehen, oder das Recht jeder Partei einschränkt, Maßnahmen zur Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Erhaltung seiner Wasserressourcen (sei es für kommerzielle Zwecke, zur Nutzung als Trinkwasser, zur gemischten oder einer anderen Verwendung) zu ergreifen oder beizubehalten, wozu auch das Recht jeder Partei gehört, die gewährten Wasserrechte zu beschränken oder zu entziehen. Die Republik Slowenien geht auch davon aus, dass für die Trinkwasserversorgung genutzte Wasserressourcen (einschließlich der sowohl für die Trinkwasserversorgung als auch für andere Zwecke verwendeten Wasserressourcen) nicht unter Artikel 1.9 Absatz 3 fallen.

24. Erklärung Österreichs:

Die Republik Österreich hält fest, dass eine inter-institutionelle Vereinbarung angestrebt wird, durch welche sichergestellt werden soll, dass Beschlüsse zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union gemäß Art. 218 Abs. 9 AEUV im durch das Abkommen eingerichteten Gemischten Ausschuss zu vertreten sind, einer entsprechenden Einbindung der Mitgliedstaaten durch den Rat der Europäischen Union unterliegen. Zur Sicherstellung der Mitwirkung des Nationalrates an derartigen Beschlüssen wird auf Art. 23e B-VG verwiesen.

25. Erklärung Polens:

In Anbetracht der in den Verträgen niedergelegten Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ist festzustellen, dass die Beschlüsse des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung, der vorläufigen Anwendung und des Abschlusses des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit der Republik Polen in Bezug auf die in ihre nationale Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten berühren, deren Beschluss über den Abschluss des Abkommens gemäß den Grundsätzen und Verfassungsbestimmungen vom Abschluss der internen Ratifizierungsverfahren abhängt.

Das Abkommen enthält eine weit gefasste Definition des Begriffs "Investitionen". Um Zweifel über die vereinbarte Formulierung der Definition von "Investitionen" zu vermeiden, erklärt die Republik Polen, dass sie davon ausgeht, dass mit diesem Begriff nur "echte" Investitionen in den Rechtsschutz aufgenommen werden. Als gemäß dem CETA geschützte "echte" Investition betrachtet die Republik Polen erstens Investitionen in der Phase nach der Niederlassung, die als Phase verstanden wird, in der der Investor eine Verwaltungsentscheidung (die endgültig / vollstreckbar ist, d.h. ermöglicht, das mit dieser Entscheidung verliehene Recht zu verwirklichen) oder andere gesetzlich erforderliche endgültige / vollstreckbare Zustimmungen erhält, wenn eine derartige Entscheidung bzw. Zustimmung für die Investition gesetzlich vorgeschrieben sind. Zweitens muss eine derartige Entscheidung bzw. Zustimmung vom Investor umgesetzt worden sein. Drittens bedarf es nach Auffassung der Republik Polen für den Nachweis, dass es sich um eine "echte" Investition handelt, der tatsächlichen Einbeziehung von Kapital oder anderen Vermögenswerten bei deren Umsetzung.

Mit dem CETA wird das System der Investitionsgerichtsbarkeit eingeführt. Die Republik Polen wird anstreben, ausführliche Regeln für die Auswahl der Richter festzulegen, damit die Zusammensetzung der Gerichte die Vielfalt der Rechtssysteme in der Europäischen Union widerspiegelt und der geografischen Ausgewogenheit zwischen den EU-Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Ideal wäre die Auswahl eines Richters mit gründlicher Kenntnis des polnischen Rechtssystems.

Das CETA räumt seinen Vertragsparteien das Recht ein, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Rechtsvorschriften einzuführen, um legitime politische Ziele zu erreichen. Die Republik Polen erklärt, dass sie insbesondere Rechtsvorschriften für gerechtfertigt hält, mit denen ein weitreichender Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit sichergestellt werden soll, was faire arbeitsrechtliche Bestimmungen, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, einen weitreichenden Pflanzen- und Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und -qualität, Umwelt- und Verbraucherschutz, auch in so empfindlichen Bereichen wie der effektiven Kontrolle und der Verwendung genetisch veränderter Organismen (GVO) einschließt. In Bezug auf GVO berührt das CETA nach Ansicht der Republik Polen nicht die bestehenden EU-Vorschriften und garantiert es den Schutz der EU-Märkte und des polnischen Markts vor der unerwünschten Einfuhr genetisch veränderter Erzeugnisse.

Die Republik Polen ist überzeugt, dass das CETA durch die Beseitigung von Handelshemmnissen und die Senkung der Handelskosten Vorteile für breiteste Kreise unserer Gesellschaft und für kleine und mittlere Unternehmen erbringen wird. Das CETA wird zur Verbesserung der Lebensqualität der polnischen Bürger beitragen und zugleich die EU-Standards wahren.

* * *

26. Erklärung der Kommission über die Fortführung des Verbots von Stoffen mit hormonaler Wirkung zur Wachstumsförderung bei Nutztieren (wie hormonbehandeltes Rindfleisch):

Die Kommission bestätigt, dass es durch CETA keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über hormonbehandeltes Rindfleisch gibt. Insbesondere enthält CETA keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Europäische Union in Bezug auf die Einfuhr von hormonbehandeltem Rindfleisch. Der Europäischen Union wird es daher weiterhin freistehen, ihre geltenden Rechtsvorschriften über das Verbot von Stoffen mit hormonaler Wirkung zur Wachstumsförderung bei Nutztieren anzuwenden (Richtlinie 96/22/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/74/EG), die es ihr ermöglichen, weiterhin die Herstellung oder Einfuhr von Fleisch und Erzeugnissen von Tieren, die mit solchen Stoffen behandelt wurden, zu verbieten.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass Drittländer, die Fleisch in die EU ausführen dürfen und die den Einsatz von Wachstumsförderern für den Binnenverbrauch zulassen, über getrennte Produktionssysteme verfügen müssen, damit sichergestellt ist, dass in dem in die EU ausgeführten Fleisch keine verbotenen Stoffe enthalten sind. Diese Systeme müssen gemäß den Rechtsvorschriften der EU (Richtlinie 96/23/EG über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen) überwacht werden. Mit dem CETA wird keines dieser Erfordernisse geändert.

Fleisch und frisches Fleisch aus Drittländern, einschließlich Kanadas, darf nur dann in die Europäische Union eingeführt werden, wenn es sämtlichen Einfuhrbedingungen der Europäischen Union genügt und dies in einer Gesundheitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes nachgewiesen wird, wobei die Kommission förmlich anerkannt hat, dass diese Behörde die Einhaltung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union zuverlässig bescheinigen kann.

27. Erklärung der Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe:

Die Kommission bestätigt, dass Beschaffungsstellen beider Vertragsparteien umweltbezogene, soziale oder beschäftigungsbezogene Kriterien und Bedingungen bei ihren Vergabeverfahren anwenden können. Die Mitgliedstaaten werden weiterhin die in der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014, insbesondere Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 70) vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen können, solche Kriterien und Bedingungen anzuwenden. Darüber hinaus halten die Vertragsparteien fest, dass für subzentrale Beschaffungsstellen beispielsweise auf Ebene der Regionen, der Gemeinden und anderer lokaler Stellen das Kapitel über die öffentliche Auftragsvergabe nur für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gilt, die einen Schwellenwert von 200 000 SZR überschreiten (siehe Anlage 19-2). In diesem Zusammenhang gehen die Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen von CETA nicht über die WTO-Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement – GPA) hinaus, weil die in CETA festgelegten Schwellenwerte für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen den Schwellenwerten im Rahmen des GPA entsprechen. Zudem sind die CETA-Schwellenwerte höher als diejenigen im Rahmen der Richtlinien der Europäischen Union über die öffentliche Auftragsvergabe.

28. Erklärung der Kommission zu dem belgischen System der Pflichtversicherung und den auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften nach belgischem Recht:

Die Europäische Kommission und die belgische Regierung sind der Auffassung, dass keine Bestimmung des Abkommens Belgien dazu verpflichten wird, das bestehende System der Pflichtversicherung zu ändern.
Die Europäische Kommission und die belgische Regierung bestätigen ihre Auffassung, dass die Maßnahmen, die die im Rahmen des belgischen Systems der Pflichtversicherung erbrachten Leistungen der auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden belgischen Versicherungsgesellschaften betreffen, als eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse aufgrund von Artikel 13.2 Absatz 5 vom Kapitel 13 (Finanzdienstleistungen) des Abkommens ausgeschlossen sind. Zudem sind sie der Auffassung, dass – falls einige dieser Leistungen nicht als Finanzdienstleistungen eingestuft sind – diese Leistungen unter die EU-Vorbehalte zu den Sozialdienstleistungen fallen würden, in denen es heißt: "Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher Sozialdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, und in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit einzuführen oder aufrechtzuerhalten."

Darüber hinaus enthält das Abkommen keine zusätzlichen Pflichten oder Disziplinen hinsichtlich der privaten Krankenversicherung im Vergleich zum EU-Recht und zu den geltenden internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und Belgiens, insbesondere im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation (GATS).

29. Erklärung der Kommission zu öffentlichen Dienstleistungen:

Das Übereinkommen enthält keine Bestimmungen, welche die Fähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, öffentliche Dienstleistungen einschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu definieren und zu erbringen, beeinträchtigen.

Das Abkommen enthält keine Bestimmung, durch die das Funktionieren von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die gemäß den Artikeln 14 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dem Protokoll Nr. 26 zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erbracht werden, verhindert oder beeinträchtigt wird. Insoweit es sich bei derartigen Dienstleistungen nicht um in Ausübung der Regierungsgewalt erbrachte Dienstleistungen handelt, wird insbesondere davon ausgegangen, dass die von der EU und ihren Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang in den Artikeln 8.4, 9.6 und 13.6 des Abkommens) und die von ihnen eingelegten Vorbehalte in Bezug auf derartige Dienstleistungen, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit und sozialer Dienste, gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem EU-Recht nach eigenem Ermessen weiterhin Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unterhalten dürfen. Es sei festgehalten, dass das System der Investitionsgerichtsbarkeit nicht für Bestimmungen über den Marktzugang gilt.

30. Erklärung der Kommission zur Weiterführung der EU-Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Erzeugnisse in Bezug auf Lebens- und Futtermittel sowie den Anbau:

Die Kommission bestätigt, dass das CETA nicht mit einer Änderung der EU-Rechtsvorschriften hinsichtlich der Risikobewertung und Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2011 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EG des Rates verbunden ist. Hinsichtlich genetisch veränderter Organismen für den Anbau gilt nach wie vor das in der Richtlinie 2001/18/EG niedergelegte Zulassungsverfahren der EU, und die Mitgliedstaaten haben nach wie vor die Möglichkeit, den Anbau genetisch veränderter Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet unter den Bedingungen einzuschränken oder zu untersagen, die in der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG festgelegt sind.

31. Erklärung der Kommission zur Bedeutung des Begriffs "wesentliche Geschäftstätigkeiten" in Artikel 8.1 des Abkommens:

Der Begriff "wesentliche Geschäftstätigkeiten" im CETA ist in demselben Sinne zu verstehen wie der Begriff der "Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang" in den Artikeln V(6) und XXVIII(m) des Allgemeinen Übereinkommens der WTO über den Handel mit Dienstleistungen. Die EU hat der WTO[1] förmlich notifiziert, dass sie diesen Begriff als gleichbedeutend mit dem Begriff "echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft" auslegt, der im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit verwendet wird, das vom Rat am 15. Januar 1962 gemäß Artikel 54 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen wurde[2].

Infolgedessen vertritt die Kommission die Ansicht, dass ein kanadisches Unternehmen, das nicht Eigentum von kanadischen Staatsangehörigen ist, nur dann gemäß Kapitel 8 Abschnitt F des Abkommens einen Streitfall vorbringen kann, wenn es nachweisen kann, dass es in Kanada in erheblichem Umfang Geschäfte tätigt, die eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der kanadischen Wirtschaft aufweisen, im Sinne der Niederlassung gemäß dem EU-Vertrag. Dies wird die Grundlage für die Haltung der Kommission bezüglich der Umsetzung des CETA bilden.

32. Erklärung des Rates und der Kommission zur Landwirtschaft im Rahmen des CETA:
Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, dass der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Handelsverhandlungen der Europäischen Union mit Drittländern, insbesondere mit einem wichtigen Exporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Kanada, ein sensibles Thema darstellt.

Der Rat und die Kommission halten fest, dass die Europäische Union im CETA den Markt für bestimmte empfindliche Erzeugnisse wie Rind- und Schweinefleisch geöffnet hat, was durch Marktöffnungen Kanadas aufgewogen wird, mit denen wichtigen europäischen Exportinteressen z. B. bei Käse, Wein und Spirituosen, Obst und Gemüse, verarbeiteten Erzeugnissen und geografischen Angaben entsprochen wird.

---

[1] WT/REG39/1 vom 24. April 1998.
[2] ABl. Nr. 2 15.1.1962, S.32.

Zugleich halten der Rat und die Kommission fest, dass die Europäische Union im CETA das Niveau der zolltariflichen Behandlung beibehalten hat, das über die mengenmäßig beschränkten Zugeständnisse hinaus für empfindliche Waren gilt. Außerdem kann die Europäische Union auch weiterhin alle Schutzmaßnahmen treffen, die für den vollständigen Schutz jedes empfindlichen Agrarerzeugnisses in der Union im Einklang mit diesen WTO-Verpflichtungen erforderlich sind. Zu den Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen zählen die Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Einfuhrregelung und Artikel 194 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse , denen zufolge die Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Antrags eines Mitgliedstaates tätig werden muss.

Die Kommission überwacht aufmerksam die Entwicklungen im Handel mit empfindlichen Agrarerzeugnissen, insbesondere mit Kanada, u.a. im Rahmen der in Anhang 2-A "Zollabbau" und in Anhang 2-B "Erklärung über die Verwaltung der Zollkontingente" des CETA vorgesehenen Verfahren und wird die oben genannten Maßnahmen in vollem Umfang ergreifen, wann immer dies erforderlich ist. Der Rat wird diese Angelegenheit weiter verfolgen.

Besteht bei einem Agrarprodukt in einem beliebigen Sektor ein Marktungleichgewicht, verpflichtet sich die Kommission, unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 5 Werktagen, im Rahmen der geltenden EU-Regelung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Marktgleichgewicht wieder herzustellen.

Die Kommission bestätigt, dass das CETA keine Auswirkungen auf die Instrumente zur Stützung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß dem EU-Recht hat, die im Einklang mit den Verpflichtungen der EU im Rahmen der WTO stehen.

* * *

33. Erklärung der Europäischen Kommission zur Verwirklichung der vollständigen Gegenseitigkeit bei der Visumfreiheit mit Kanada für rumänische und bulgarische Staatsangehörige:

Die Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht ist ein Grundsatz der gemeinsamen Visumpolitik der Europäischen Union, und die Europäische Kommission verfolgt dieses Ziel proaktiv in ihren Beziehungen zu Drittländern.
Bulgarien und Rumänien haben auch konsequent darauf hingewiesen, welche Bedeutung dem Zustand der Nicht-Gegenseitigkeit zwischen Kanada und der Europäischen Union im Bereich der Visumpolitik sowohl im Hinblick auf das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Kanada als auch im Hinblick auf die Vorbereitung der Unterzeichnung und Ratifizierung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen der EU und Kanada zukommt.
Im Zuge des Prozesses, der den Abschluss des CETA zum Ziel hat, wird die Europäische Kommission alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Kanada die vollständige Abschaffung der Visumpflicht für rumänische und bulgarische Staatsangehörige innerhalb eines für alle Seiten zufriedenstellenden Zeitrahmens, spätestens aber bis Ende 2017 bestätigt.

34. Erklärung Bulgariens:

Bulgarien betont, wie wichtig es ist, den visumfreien Reiseverkehr zwischen der EU und Kanada zu gewährleisten, sodass ihre Bürger gleichermaßen von den Chancen in den Bereichen Handel und Wirtschaft, die das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen bietet, profitieren können.
Bulgarien erinnert an die rechtliche Verpflichtung beider Seiten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um so bald wie möglich den visumfreien Reiseverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten für alle Bürger mit einem gültigen Reisepass zu erreichen, wie im Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen Kanada einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits vorgesehen.
Bulgarien erklärt, dass der Abschluss seiner internen Verfahren, die für das Inkrafttreten des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens gemäß dessen Artikel 30.7 Absatz 2 erforderlich sind, davon abhängt, dass alle bulgarischen Bürger vollständig von der Visumpflicht befreit sind.

35. Erklärung Rumäniens:

Rumänien weist auf die Bedeutung einer verstärkten Mobilität hin, unter anderem durch visafreies Reisen zwischen der Europäischen Union und Kanada für alle unsere jeweiligen Bürger, wie im Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen Kanada und der EU vorgesehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass die mit Kanada erzielte Einigung über die Aufhebung der Visumpflicht für alle rumänischen Bürger ab 1. Dezember 2017 uneingeschränkt und rasch umgesetzt wird; dies wird die starken bestehenden kulturellen, bildungsbezogenen, familiären und geschäftlichen Beziehungen zwischen Kanada und Europa noch weiter erleichtern. Die uneingeschränkte und rasche Umsetzung dieser Einigung wird weiter dazu beitragen, dass gute Fortschritte bei den internen Verfahren erzielt werden, die für die Ratifizierung sowohl des CETA als auch des SPA auf nationaler Ebene erforderlich sind.

36. Erklärung der Kommission und des Rates zum Investitionsschutz und zum Investitionsgerichtshof:

Das CETA zielt auf eine bedeutende Reform der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ab, die sich auf die gemeinsamen Grundsätze der Gerichte der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und Kanadas sowie internationaler Gerichte, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Kanada anerkannt werden, wie des Internationalen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, stützt, als Schritt zur Verbesserung der Achtung der Rechtsnorm. Die Europäische Kommission und der Rat sind der Ansicht, dass dieser auf Grundlage der vorliegenden Erklärung überarbeitete Mechanismus einen Schritt zur Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs darstellt, der letztendlich das für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten zuständige Gericht sein wird.

Da alle diese Bestimmungen vom Umfang der vorläufigen Anwendung des CETA ausgenommen sind, bestätigen die Europäische Kommission und der Rat, dass sie nicht in Kraft treten werden, bevor alle Mitgliedstaaten das CETA gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren ratifiziert haben.

Die Kommission verpflichtet sich, die Überarbeitung des Streitbeilegungsmechanismus (Investitionsgerichtshof) unverzüglich und so fristgerecht fortzusetzen, dass die Mitgliedstaaten sie bei ihren Ratifizierungsverfahren berücksichtigen können; dabei verfährt sie nach den folgenden Grundsätzen:

Die Auswahl sämtlicher Richter des Gerichts und der Rechtsbehelfsinstanz erfolgt unter der Kontrolle der europäischen Organe und der Mitgliedstaaten in strenger Weise mit dem Ziel, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die höchste Kompetenz der Richter zu gewährleisten. Was insbesondere die europäischen Richter anbelangt, so ist bei der Auswahl auch darauf zu achten, dass vor allem auf lange Sicht die Vielfalt der europäischen Rechtstraditionen vertreten ist. Dabei gilt Folgendes:

- Die Kandidaten für das Amt eines europäischen Richters werden von den Mitgliedstaaten benannt, die auch an der Bewertung der Kandidaten teilnehmen.
- Unbeschadet der in Artikel 8.27.4 des CETA genannten sonstigen Bedingungen müssen die Mitgliedstaaten Kandidaten vorschlagen, die die in Artikel 253 Absatz 1 AEUV genannten Kriterien erfüllen.
- Die Kommission sorgt in Absprache mit den Mitgliedstaaten und mit Kanada dafür, dass eine gleichermaßen strenge Bewertung der Bewerbungen der übrigen Richter des Gerichts erfolgt.

Die Richter werden von der Europäischen Union und von Kanada dauerhaft vergütet. Es ist darauf hinzuarbeiten, dass die Richter ihre Tätigkeit vollzeitlich ausüben.

Die ethischen Anforderungen an die Mitglieder des Gerichts und der Rechtsbehelfsinstanz, die bereits im CETA vorgesehen sind, werden so rasch wie möglich und so zeitig in einem verbindlichen und zwingenden Verhaltenskodex im Einzelnen festgelegt (was ebenfalls bereits im CETA vorgesehen ist), dass die Mitgliedstaaten sie bei ihren Ratifizierungsverfahren berücksichtigen können. Dieser Kodex enthält insbesondere Folgendes:

- klare Verhaltensregeln für die Kandidaten für das Amt eines Mitglieds des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz, vor allem bezüglich der Offenlegung ihrer früheren oder gegenwärtigen Tätigkeiten, die ihre Ernennung oder die Ausübung ihres Amtes beeinflussen könnten;

- klare Verhaltensregeln, die für die Mitglieder des Gerichts und der Rechtsbehelfsinstanz während ihrer Amtszeit gelten;
- klare Verhaltensregeln, die für die Mitglieder des Gerichts und der Rechtsbehelfsinstanz nach Ablauf ihrer Amtszeit gelten, einschließlich des Verbots, gewisse Ämter oder Berufe während eines bestimmten Zeitraums nach Ablauf ihrer Amtszeit auszuüben;
- einen Sanktionsmechanismus für Verstöße gegen diese Verhaltensregeln, der wirksam ist und die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit uneingeschränkt achtet.

Der Zugang zu dieser neuen Gerichtsbarkeit für die schwächsten Parteien, das heißt für KMU und Privatpersonen, wird verbessert und erleichtert. Zu diesem Zweck geschieht Folgendes:

- Die Annahme ergänzender Vorschriften durch den gemischten Ausschuss gemäß Artikel 8.39.6 des CETA zur Verringerung der finanziellen Belastung für Kläger, bei denen es sich um natürliche Personen oder um kleine und mittlere Unternehmen handelt, wird vorangetrieben, sodass diese ergänzenden Vorschriften so rasch wie möglich angenommen werden können.
- Unabhängig vom Ausgang der Gespräche im gemischten Ausschuss wird die Kommission angemessene Maßnahmen zur öffentlichen (Ko-)finanzierung von Klagen kleiner und mittlerer Unternehmen vor dieser Gerichtsbarkeit sowie die Bereitstellung technischer Hilfe vorschlagen.

Das in Artikel 8.28 des CETA vorgesehene Rechtsmittelverfahren wird so organisiert und verbessert, dass es geeignet ist, die Kohärenz der in erster Instanz ergangenen Entscheidungen zu gewährleisten und damit zur Rechtssicherheit beizutragen. Dies setzt insbesondere Folgendes voraus:

- Die Zusammensetzung der Rechtsbehelfsinstanz wird so organisiert, dass eine größtmögliche Dienstbereitschaft gewährleistet ist.
- Es wird vorgesehen, dass jedes Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz verpflichtet ist, sich laufend über die Entscheidungen der Kammern der Rechtsbehelfsinstanz, denen es nicht angehört, zu informieren.

- Die Rechtsbehelfsinstanz muss die Möglichkeit haben, in Angelegenheiten, in denen es um wichtige Grundsatzfragen geht oder in denen ihre Kammern unterschiedlicher Meinung sind, als "Große Kammer" zu tagen.

Der Rat unterstützt im Übrigen die Europäische Kommission in ihren Bestrebungen, darauf hinzuwirken, dass ein multilateraler Investitionsgerichtshof errichtet wird, der, sobald er errichtet ist, gemäß dem im CETA vorgesehenen Verfahren an die Stelle des mit dem CETA eingeführten bilateralen Systems treten wird.

37. Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die Ermächtigung seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des CETA:

A. Belgien präzisiert, dass nach seinem Verfassungsrecht die Feststellung, dass die Ratifizierung des CETA im Sinne der Erklärung des Rates vom 18.10.2016 dauerhaft und endgültig fehlgeschlagen ist, das Ergebnis der Zustimmungsverfahren sein kann, die sowohl auf Ebene des föderalen Parlaments als auch auf Ebene jeder der parlamentarischen Versammlungen der Regionen und Gemeinschaften eingeleitet wurden.

Die betroffenen Behörden werden in den jeweils sie betreffenden Bereichen regelmäßig eine Bewertung der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen der vorläufigen Anwendung des CETA vornehmen.

Sollte eine der föderierten Einheiten dem Föderalstaat mitteilen, dass sie endgültig und dauerhaft beschlossen hat, das CETA nicht zu ratifizieren, so unterrichtet der Föderalstaat den Rat spätestens ein Jahr nach Eingang der Mitteilung der betreffenden Einheit, dass Belgien endgültig und dauerhaft nicht in der Lage ist, das CETA zu ratifizieren. Die erforderlichen Schritte werden gemäß den EU-Verfahren unternommen werden.

B. Belgien hat zur Kenntnis genommen, dass einige Bestimmungen des CETA, insbesondere über den Investitionsschutz und die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (Investitionsgerichtshof), gemäß dem Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des CETA von der vorläufigen Anwendung des Abkommens ausgenommen sind. Es hat ferner zur Kenntnis genommen, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, die vorläufige Anwendung des CETA gemäß Artikel 30.7 zu beenden.

Belgien wird den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten bezüglich der Vereinbarkeit des Investitionsgerichtshofs mit den europäischen Verträgen, insbesondere im Lichte des Gutachtens 1/2014, ersuchen.

Sofern ihre Parlamente nichts anderes beschließen, beabsichtigen die Wallonische Region, die Französische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Kommission der französischsprachigen Gemeinschaft und die Region Brüssel-Hauptstadt nicht, das CETA auf Grundlage des Systems für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien, wie es in Kapitel 8 des CETA in der am Tag der Unterzeichnung des CETA vorliegenden Fassung vorgesehen ist, zu ratifizieren.

Die Flämische Region, die Flämische Gemeinschaft und die Region Brüssel-Hauptstadt begrüßen insbesondere die gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union zum System des Investitionsgerichtshofs.

C. Durch die Erklärung des Rates und der Mitgliedstaaten zu den Beschlüssen des Gemischten Ausschusses des CETA über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird bestätigt, dass diese Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen des Rates und seiner Mitgliedstaaten getroffen werden müssen.

In diesem Zusammenhang erklären die Regierungen der föderierten Einheiten, dass sie beabsichtigen, soweit es um Angelegenheiten geht, die in ihre ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit im Rahmen des belgischen Verfassungssystems fallen, ihrem Parlament jede Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zur vorherigen Zustimmung zu unterbreiten und über jede sich daraus ergebende Regulierungsentscheidung zu informieren.

D. Der Föderalstaat oder eine für den Bereich Landwirtschaft zuständige föderierte Einheit behält sich das Recht vor, im Falle eines Marktungleichgewichts die Schutzklausel zu aktivieren, auch wenn dieses Ungleichgewicht nur für ein einziges Erzeugnis festgestellt wird. Innerhalb von zwölf Monaten ab der Unterzeichnung des CETA werden konkrete Schwellenwerte festgelegt, um zu bestimmen, was unter einem Marktungleichgewicht zu verstehen ist. Belgien wird die auf diese Weise festgelegten Schwellenwerte im Rahmen des europäischen Beschlussfassungsprozesses verteidigen.

Belgien bekräftigt, dass das CETA die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bezüglich der Zulassung, des Inverkehrbringens, der Anpflanzung und der Kennzeichnung von GVO und der mittels der neuen Züchtungstechnologien gewonnenen Erzeugnisse und insbesondere die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu untersagen, nicht beeinträchtigen darf. Außerdem bekräftigt Belgien, dass das CETA nicht verhindert, dass die Anwendung des Vorsorgeprinzips in der Europäischen Union, wie es im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union definiert ist, und insbesondere des Grundsatzes der Vorsorge, der in Artikel 191 AEUV genannt und in Artikel 168 Absatz 1 sowie Artikel 169 Absätze 1 und 2 AEUV weiter ausgeführt ist, garantiert wird.

Die föderale Regierung verpflichtet sich, ein von einer der föderierten Einheiten gestelltes Ersuchen bezüglich der geografischen Angaben (g.U. und g.g.A.) unverzüglich an die Europäische Union weiterzuleiten.

38. Erklärung des Juristischen Dienstes des Rates zur Rechtsnatur des Gemeinsamen Auslegungsinstruments

Der Juristische Dienst des Rates bestätigt hiermit, dass nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge das Gemeinsame Auslegungsinstrument, das von den Vertragsparteien bei der Unterzeichnung des CETA angenommen werden soll und das den Kontext des CETA bildet, ein Bezugsdokument darstellt, das heranzuziehen ist, wenn bei der Umsetzung des CETA Probleme im Hinblick auf die Auslegung seines Wortlauts auftreten. Deshalb hat es Rechtskraft und verbindlichen Charakter.

Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union
Brüssel

Reinhard Silberberg
Botschafter
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2016

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich,

für die Bundesrepublik Deutschland

im Zusammenhang mit der

Unterzeichnung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

unter Bezugnahme auf Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie als Vertragspartei des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ihre Rechte aus dessen Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c ausüben kann. Die erforderlichen Schritte werden im Einklang mit EU-Verfahren unternommen.

Diese Erklärung geht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 2016 zurück.

Das Gericht hatte über Verfassungsbeschwerden und ein Organstreitverfahren zu entscheiden, die sich gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

An den
Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Herrn Jeppe Tranholm-Mikkelsen

Brüssel

richteten. Im Ergebnis lehnte das Gericht die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, verband dies allerdings mit Auflagen, darunter der Abgabe der oben aufgeführten Erklärung.

Wir bitten, diese Erklärung als eine sich auf den zuvor bezeichneten Vertrag beziehende Urkunde anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. 28/10
Botschafter Reinhard Silberberg

Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union
Brüssel

Reinhard Silberberg
Botschafter
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2016

Herr Botschafter,

ich beehre mich,

für die Bundesrepublik Deutschland

im Zusammenhang mit der

Unterzeichnung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

unter Bezugnahme auf Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie als Vertragspartei des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ihre Rechte aus dessen Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c ausüben kann. Die erforderlichen Schritte werden im Einklang mit EU-Verfahren unternommen.

Diese Erklärung geht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 2016 zurück.

Das Gericht hatte über Verfassungsbeschwerden und ein Organstreitverfahren zu entscheiden, die sich gegen die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Seiner Exzellenz
dem Ständigen Vertreter Kanadas bei der Europäischen Union
Herrn Botschafter Daniel J. Costello

Brüssel

richteten. Im Ergebnis lehnte das Gericht die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, verband dies allerdings mit Auflagen, darunter der Abgabe der oben aufgeführten Erklärung.

Wir bitten, diese Erklärung als eine sich auf den zuvor bezeichneten Vertrag beziehende Urkunde anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. 28/10
Botschafter Reinhard Silberberg